



## Reglement Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke

Erlassen durch den Gemeinderat am:

22. Juni 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-92 vom 22. Juni 2022 in Kraft gesetzt per:

1. Juli 2022

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Rechtsgrundlage	3
Zweck	3
Aufsicht über den Ausschuss	3
Aufsicht	3
Zusammensetzung	3
Konstituierung	4
Sekretariat	4
Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	5
Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	4
Aufgaben	4
Delegation	5
Weiterdelegation	$\epsilon$
Antragstellung an den Gemeinderat	6
Finanzkompetenzen	6
Vergabekompetenzen	6
Rückdelegation	7
Selbsteintritt	7
Belegvisum	7
Unterschriften	7
Neubeurteilung und Verfahren	7
Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

#### Reglement Ausschuss Hochbau und Planung / Tiefbau und Werke

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 gen

Rechtsgrundla- Gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für den Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen

- der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon,
- des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde **Bubikon**
- des Geschäftsreglements für den Gemeinderat Bubikon
- des Organisationsreglements für die Gemeindeverwaltung Bubikon.

<sup>2</sup>Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.

<sup>3</sup>Dieses Reglement gilt für den Gesamtgemeinderat, den Ausschuss sowie für die Verwaltungsmitarbeitenden.

<sup>4</sup>Änderungen zu diesem Reglement sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.

#### Aufsicht über den Ausschuss

#### Art. 3 Aufsicht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Oberaufsicht über den Ausschuss.

<sup>2</sup>Der Ressortvorsteher Hochbau und Planung hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich Hochbau und Planung.

<sup>3</sup>Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich Tiefbau und Werke.

#### **Organisation des Ausschusses**

#### Art. 4 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu gehört die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Hochbau und Planung, als Co-Präsidentin bzw. Co-Präsident, die Ressortvorsterin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, als Co-Präsidentin bzw. Co-Präsidenten, sowie der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Liegenschaften, als Mitglied.

<sup>2</sup>An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender

#### Stimme teil:

- a) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Hochbau und Planung für die Geschäfte aus ihrem bzw. seinem Aufgabengebiet
- b) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Tiefbau und Werke für die Geschäfte aus ihrem bzw. seinem Aufgabengebiet.

<sup>3</sup>Die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister kann mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften hinzugezogen werden.

<sup>4</sup>Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.

#### Art. 5 Konstituierung

<sup>1</sup>Der Ausschuss wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Gemeinderates gebildet.

<sup>2</sup>Im Rahmen seiner Konstituierung hat der Gemeinderat zwei weitere Gemeinderatsmitglieder als ersten und zweiten Stellvertreter für das Mitglied des Ausschusses zu ernennen.

<sup>3</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn an den Sitzungen drei Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.

#### Art. 6 Sekretariat

<sup>1</sup>Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Das Protokoll und das Sekretariat für die Abteilung Hochbau und Planung werden von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Hochbau und Planung geführt.

<sup>3</sup>Das Protokoll und das Sekretariat für die Abteilung Tiefbau und Werke werden durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Tiefbau und Werke geführt.

# Art. 7 Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung

Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelangen die Bestimmungen des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon zur analogen Anwendung.

#### Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

#### Art. 8 Aufgaben

Der Ausschuss ist anstelle des Gemeinderates zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben aus den Bereichen:

- B2: Baupolizei, Bauverwaltung
- F1: Feuerpolizei und Gebäudeversicherung
- B1: Bauplanung, Naturschutz und Denkmalpflege, ausgenommen B1.3.1

- U1: Umweltschutz
- G4: Grundbuch und Vermessung
- G2: Gewässer, Gewässerschutz
- V2: Verkehr und Kommunikation
- S3: Strassen, Bau und Unterhalt
- E2: Energieversorgung
- K1: Kanalisation und Kläranlagen
- W1: Wasserversorgung

#### Art. 9 Delegation

<sup>1</sup>Der Gesamtgemeinderat überträgt im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts sowie gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung die folgenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zur selbstständigen Erledigung auf den Ausschuss:

- a) Den Erlass aller baurechtlichen Entscheide im ordentlichen Baubewilligungsverfahren für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, soweit keine Ausnahmebewilligungen notwendig sind. Dazu gehört auch die Kompetenz für den Erlass von Baubewilligungen für Arealüberbauungen und bei Gestaltungsplänen sowie für Neubauten in der Kernzone.
- b) Den Erlass aller baurechtlichen Entscheide im Anzeigeverfahren für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzone, soweit diese Kompetenz nicht an die Verwaltung delegiert worden ist.
- c) Baurechtliche Verweigerungen und Baueinstellungsverfügungen aller Art
- d) Parzellierungsbewilligungen
- e) Bewilligung von Farb- und Materialkonzepten
- f) Strassenbenennungen, Hausnummerierungen
- g) Die Ernennung von Quartierplankommissionen im Sinne von § 130 PBG für die Durchführung von Quartierplanverfahren
- h) Die Bestimmung der kommunalen Festsetzungen im Sinne von § 5 der Verordnung über die amtliche Vermessung
- i) Die Anordnung von Abbruchbefehlen und Ersatzmassnahmen und die Durchsetzung der Wiederherstellung des rechtmässigen baurechtlichen Zustandes
- j) Den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Strassen und öffentlichen Anlagen
- k) Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgung gemäss GWP
- I) Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Abwasserentsorgung gemäss GEP
- m) Der Erlass von Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung

(Anschlussbewilligungen usw.)

n) Erlass von Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf die kommunale Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Anschlussbewilligungen usw.).

### Art. 10 Weiterdelegation

<sup>1</sup>Der Bauausschuss delegiert die Aufgaben der Bauverwaltung und der Baupolizei wiederum zur selbständigen Erledigung an die Abteilungsleitung Hochbau und Planung.

<sup>2</sup>Die Entscheide/Verfügungen der Abteilungsleitung Hochbau und Planung sowie Tiefbau und Werke sind dem Ausschuss im Rahmen der nächstfolgenden Aktenauflage zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 11 Antragstellung an den Gemeinderat

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat als Gesamtbehörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören grundsätzlich die in Art. 25 und 26 der Gemeindeordnung aufgeführten Befugnisse.

<sup>2</sup>Der Ausschuss hat die folgenden Geschäfte für den Gemeinderat vorzubereiten und Antrag zu stellen:

- a) Die Prüfung von Baugesuchen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- b) Die Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung;
- c) Die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Planung des Bundes, des Kantons und der Region;
- d) Die Erarbeitung von Massnahmen bezüglich des Natur- und Heimatschutzes;
- e) Die Erarbeitung von Rekursvernehmlassungen;
- f) Erarbeitung von Geschäften im Zusammenhang mit Flurwegangelegenheiten;
- g) Die Erarbeitung von Entscheiden, die Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 220 PBG erfordern;
- h) Die Erarbeitung von Entscheiden, für die Entlassung und/oder Neuaufnahme von Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz);
- i) Die Erarbeitung von Entscheiden im Zusammenhang mit Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz).

## Art. 12 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Der Ausschuss hat dieselben Finanzkompetenzen, wie sie dem Gesamtgemeinderat gemäss Gemeindeordnung zustehen.

<sup>2</sup>Entscheide über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen und Entscheide über den Verzicht auf eine Einnahme dürfen nicht durch den Ausschuss gefällt werden.

## Art. 13 Vergabekompetenzen

<sup>1</sup>Die Finanzkompetenz umfasst die entsprechenden Vergabekompetenzen.

<sup>2</sup>Vergabungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Submissionsverordnung und des Handbuches für Öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich.

Art. 14	Rückdelega- tion	Der Ausschuss hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
Art. 15	Selbsteintritt	In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann der Ge- meinderat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.
Art. 16	Belegvisum	Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind zu visieren. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch das Doppelvisum einer Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters, zusammen mit einer Co-Präsidentin bzw. einem Co-Präsidenten, oder deren Stellvertretung.
Art. 17	Unterschriften	<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschriften für den Ausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. <sup>2</sup> Für den Ausschuss unterzeichnen die Präsidentin bzw. der Präsi-
		dent sowie eine Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter
Art. 18	Neubeurtei- lung und Ver- fahren	<sup>1</sup> Entscheide des Ausschusses müssen gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an den Gemeinderat (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. Das Verfahren zur Neube- urteilung richtet sich nach § 171 GG.
		<sup>2</sup> Verfügungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
		<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

#### Schlussbestimmungen

#### Art. 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement für den Ausschuss Planung, Bau und Werke wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Verwaltungsreglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.